

Stadtratssitzung vom 30. April 2026

## Postulat P 01/2026

### **Dringliches Postulat betreffend eine zeitgemässe Regelung für die Ersatzwahlen eines Mitglieds des Gemeinderats**

Thomas Lanz (Grüne), Fraktion Grüne und Fraktion GLP/EVP/EDU vom 12. Februar 2026; Beantwortung

#### **Wortlaut des Postulates**

Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. die bestehenden Grundlagen und Verfahren für den Fall eines frühzeitigen Abgangs eines Mitglieds des Gemeinderats zu überprüfen und zeitgemäss anzupassen.
2. den Entscheid über die vorsorglich festgelegten Ersatzwahlen am 14. Juni 2026 zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren. Dabei sind insbesondere alternative Vorgehensweisen, wie das Vorziehen der Gesamterneuerungswahlen auf September 2026 oder die Durchführung nur einer Ersatzwahl für das Stadtpräsidium zu prüfen.

#### *Begründung*

Zum zweiten Mal innerhalb von fünf Jahren stellt sich die Frage von Ersatzwahlen, sei es, weil ein Mitglied des Gemeinderats frühzeitig zurücktritt oder in ein anderes Amt gewählt werden will. Dies betrifft aktuell den hypothetischen Fall, dass der amtierende Stadtpräsident am 29. März 2026 in den Regierungsrat gewählt würde und ab Juni 2026 das neue Amt antreten müsste. Die vorsorglich angesetzten Ersatzwahlen am 14. Juni 2026 (Majorzwahl) würden dann nur wenige Monate vor den regulären Gesamterneuerungswahlen am 29. November 2026 (Proporzwahl) stattfinden. Diese Ausgangslage mit vielen hypothetischen Annahmen stellt das politische Milizsystem vor grosse personelle und finanzielle Herausforderungen. Geeignete motivierte Personen für Exekutivämter zu finden, ist bereits heute anspruchsvoll und mit dieser Ausgangslage wird das Ganze noch verschärft. Das ist wenig förderlich für eine gut funktionierende Demokratie, die auf Parteien abstützt, deren Funktionieren viel ehrenamtliche Tätigkeit voraussetzt.

Ersatzwahlen in einer Majorzwahl und Gesamterneuerungswahlen in einer Proporzwahl bringen zusätzliche Herausforderungen für Parteien, Kandidierende und die Verwaltung mit sich. Es ist bereits heute anspruchsvoll, geeignete Personen für politische Ämter zu gewinnen. Zusätzliche Wahlen belasten sowohl organisatorisch als auch finanziell und erschweren die Motivation von potenziellen Kandidierenden.

Eine kurze Vakanz von einigen Monaten scheint politisch und administrativ vertretbar. Stand heute haben alle übrigen vier Mitglieder des Gemeinderates ihr Interesse an einer erneuten Kandidatur für die nächste Legislatur öffentlich bekundet. Somit würde die Exekutive bis zu den Gesamterneuerungswahlen stabil bleiben. Alternativ könnten die Gesamterneuerungswahlen vom November

auf September vorgezogen werden oder eine Ersatzwahl nur für das Stadtpräsidium durchgeführt werden. Eine ausnahmsweise frühere Amtsübernahme einer neu gewählten Person wäre in dieser Situation ebenfalls vertretbar.

In anderen Gemeinden der Schweiz gibt es bereits flexiblere Regelungen im Umgang mit einem vorzeitigen Amtsabgang. So sieht etwa das Wahl und Abstimmungsreglement der Gemeinde Ostermundigen vor, dass im Falle eines freiwerdenden Sitzes in den letzten zwölf Monaten der Amtsdauer, keine separate Ersatzwahl mehr stattfindet, sondern stattdessen eine Ersatzperson aus der bisherigen Liste gemäss Stimmen und Prioritätsregeln nachrückt. In einigen Gemeinden existieren zudem Modelle, bei denen bei fehlenden oder ungenügenden Vorschlägen alternative Wege vorgesehen sind, etwa das Nachrücken von Listenkandidierenden oder Ergänzungsmechanismen (Stadt Biel), die über einfache Wahlen hinausgehen.

Es ist an der Zeit, dass die Stadt Thun ihre Grundlagen überprüft und modernisiert, um politische Kontinuität und organisatorische Effizienz zu gewährleisten.

## **Stellungnahme des Gemeinderates**

### *Vorbemerkungen*

Das Verfahren der Ersatzwahl bei einer Vakanz im Gemeinderat richtet sich nach der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Thun (WAV; SSG 141.1). Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates aus, setzt der Gemeinderat eine Ergänzungswahl an (vgl. Art. 29 Abs. 4 WAV). Die Anordnung der Wahlen erfolgte damit gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen.

Wie die Postulantinnen und Postulanten zu Recht ausführen, bestehen in einzelnen anderen Gemeinden für solche Vakanzan rechtliche Regeln (z. B. Verzicht auf Ersatzwahl, wenn die Vakanz kurz vor Legislaturende erfolgt; Nachrücken von anderen Kandidatinnen und Kandidaten der gleichen Liste bei Proporzahlen). Dem Gemeinderat sind diese Regeln bekannt. Die Stadt Thun hat aber gegenwärtig keine solchen Regeln. Der Gemeinderat ist bereit, die Aufnahme solcher Regeln in das Thuner Wahlrecht zu prüfen. Es kann aber bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass all diese Regeln auch wieder ihre eigenen Vor- und Nachteile haben und allenfalls zu taktischen «Spielen» einladen könnten (insbesondere beim Nachrücken am Ende einer Legislatur). Es kann deshalb nicht gesagt werden, dass einzelne Regeln «zeitgemässer» oder «moderner» sind als andere.

### *Stellungnahme zu Ziffer 1*

Der Gemeinderat ist bereit, die bestehenden Grundlagen und Verfahren für den Fall eines vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds des Gemeinderats in der nächsten Legislatur zu überprüfen. Der Vorstoss rennt offene Türen ein. Bereits am 29. Oktober 2025 beauftragte der Gemeinderat die Stadtkanzlei, die Frage der Notwendigkeit einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den Fall von Einzelrücktritten von Gemeinderatsmitgliedern, die während der Legislatur erfolgen, in der neuen Legislatur zu prüfen und dem Gemeinderat das Ergebnis dieser Überprüfung zu unterbreiten.

*Stellungnahme zu Ziffer 2*

Die Anordnung dieser Wahlen wurde am 3. Dezember 2025 mit einer Medienmitteilung<sup>1</sup> öffentlich kommuniziert und am 4. Dezember 2025 im Thuner Amtsanzeiger amtlich publiziert. Gegen diese Wahlanordnung sind keine Beschwerden eingegangen. Die Wahlanordnung ist damit rechtskräftig. Kandidatinnen und Kandidaten können bis am 7. April 2026 gemeldet werden. In einem demokratischen Rechtsstaat können gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen angeordnete Wahlen, für die sich bereits Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet haben, kurzfristig nicht einfach abgelehnt werden. Das Postulat muss deshalb abgelehnt werden.

**Antrag**

Ziffer 1: Annahme.

Ziffer 2: Ablehnung.

Thun, 31. März 2026

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller

---

<sup>1</sup> [Medienmitteilung vom 3. Dezember 2025](#)